

R-112-15

Entscheid

der II. Kammer

vom 16. Januar 2018

Mitwirkend: Vizepräsident Dr. G. Betschart (Vorsitz), lic. iur. O. Rabaglio,
Ersatzmitglied R. Anliker, juristischer Sekretär lic. iur. R. Harris

In Sachen

A.,

Rekurrentin

gegen

Röm.-kath. Kirchgemeinde B.,

Rekursgegnerin

betreffend

Rekurs in Stimmrechtssachen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Hirschengraben 72
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 46
Fax 044 266 12 47
rekurskommission@zhkath.ch

hat sich ergeben:

Am 29. November 2015 führte die ordentlich einberufene Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde B. die Wahl der Gemeindeleitung für die Amtszeit 2016-2018 durch. Die amtierende Gemeindeleiterin Z., welche über die Missio des Bischofs verfügt, stellte sich zur Wiederwahl; die Kirchenpflege beantragte deren Wahl. In der offenen Wahl wurde Z. mit 121 Neinstimmen gegen 15 Ja-Stimmen nicht bestätigt. Das Budget 2016 wurde von der Kirchgemeindeversammlung einstimmig genehmigt. Die Kirchgemeindeversammlung wurde von A., der Präsidentin der Kirchgemeinde, geleitet.

Am 11. Dezember 2015 reichte A. bei der Rekurskommission einen „mit Rekurs wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung in den Abstimmungen vom 29. November 2015“ überschriebenen Rekurs ein und stellte den Antrag: Es sei festzustellen, dass die Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2015 nicht ordnungsgemäss zustande gekommen ist. Entsprechend seien auch die Abstimmungen zum Voranschlag 2016 und zur Wahl der Gemeindeleitung für ungültig zu erklären“; des weiteren sei eine neue Kirchgemeindeversammlung einzuberufen und die daran Teilnehmenden seien auf ihre Stimmberechtigung zu überprüfen und die Abstimmungen zu Voranschlag und Wahl der Gemeindeleitung seien zu wiederholen. Am 13. Januar 2016 reichte A. eine ausführliche Ergänzung zu ihrem Rekurs vom 11. Dezember 2015 ein. Die Kirchgemeinde erklärte in ihrer Stellungnahme vom 25. Januar 2016, sie anerkenne den Rekurs.

Mit Entscheid vom 16. August 2016 trat die Rekurskommission auf den Rekurs nicht ein. Mit Urteil vom 20. Februar 2017 hiess die I. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts die dagegen eingereichte Beschwerde wegen Gehörsverletzung gut, hob den Entscheid der Rekurskommission vom 16. August 2016 auf und wies die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Rekurskommission zurück.

Die Rekurskommission führte in der Folge ein Beweisverfahren durch und befragte verschiedene Zeugen sowie den Vertreter der Rekursgegnerin als Partei. Die Parteien erhielten im Anschluss an das Beweisverfahren Gelegenheit, sich zum Beweisergebnis zu äussern, worauf sie stillschweigend verzichteten.

Die Kammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Die Rekurrentin bezeichnet das von ihr eingereichte Rechtsmittel als „Rekurs“ wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte in den Abstimmungen vom 29. November 2015 der Kirchgemeinde B.

1.2 Die römisch-katholische Körperschaft wendet das staatliche Recht sinngemäss als eigenes Recht an, wo sie keine eigenen Bestimmungen erlässt (Art. 6 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009; LS 182.10, KO). Für das Rekursverfahren vor der Rekurskommission finden die für das Verwaltungsgericht geltenden Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (LS 175.2, VRG) Anwendung (Art. 48 KO).

Der vorliegende Rekurs ist ein Rekurs in Stimmrechtssachen im Sinne von § 151a des Gemeindegesetzes (LS 131.1, GG).

2.

2.1 Nach § 151a Abs. 1 GG kann in Stimmrechtssachen der Gemeinde Rekurs gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden. Wird beanstandet, im Rahmen der Gemeindeversammlung seien Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden, so kann eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, nur dann Rekurs erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat (§ 151a Abs. 2 GG). Dies ist vorliegend der Fall, denn die Rekurrentin hat unmittelbar nach der Versammlung erklärt, dass sie dagegen Rekurs einreichen werde.

Nach § 19 Abs. 1 lit. c VRG können Handlungen staatlicher Organe, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen betreffen mit Rekurs angefochten werden.

2.2 Mit Rekurs in Stimmrechtssachen können alle Verletzungen der politischen Stimm- und Wahlberechtigung sowie das Initiativ- und Referendumsrecht der Mitglieder der Körperschaft und der Kirchgemeinden gerügt werden (Art. 47 lit. g KO; § 19 Abs. 1 lit. c VRG). Gemäss Art. 34 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101, BV) sind die politischen Rechte gewährleistet. Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe (Art. 34 Abs. 2 BV). Deshalb ist zum Rekurs in Stimmrechtssachen grundsätzlich jeder Stimmberechtigte des betroffenen Wahl- und Abstimmungskreises legitimiert, somit auch die Rekurrentin als Mitglied und Präsidentin der Kirchgemeinde B.

2.3 Die Rekurrentin brachte in ihrer Ergänzung zum Rekurs vor, dass eine bestimmte Anzahl von Angehörigen der portugiesischen Mission in der Messe vom Sonntagmorgen, dem 29. November 2015, aufgefordert worden seien, diese zu verlassen und sich in der eben beginnenden Kirchgemeindeversammlung einzufinden und unbedingt die Wahl der Gemeindeleiterin für die nächsten drei Jahre zu verhindern (act. 9 S. 1).

Das Bundesgericht erblickte in der Tatsache, dass die Rekurskommission keinen Beweis darüber abnahm, ob die portugiesischen Besucher der Messe vom 29. November 2015 von der Mission zu einem bestimmten Wahlverhalten in der Kirchgemeindeversammlung vom gleichen Tag angehalten worden seien, eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehörs gemäss Art. 29 Abs. 2 BV. Der Beweis für dieses Vorbringen ist der Rekurrentin vorliegend aber nicht gelungen. So konnten trotz Aufforderung seitens der Rekurskommission keine portugiesischen Besucher der Messe als Zeugen befragt werden, weil mögliche Zeuginnen unter Druck gesetzt worden seien und die Rekurrentin schliesslich auf deren Einvernahme verzichtete (act. 39). Der von Rekurskommission von Amtes wegen aufgebotene portugiesische Seelsorger berief sich auf sein Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Art. 321 StGB, weshalb auch diesbezüglich der Beweis gescheitert ist.

2.4 Die Rekurrentin begründet ihren Rekurs weiter damit, dass die am 29. November 2015 im Kirchgemeindesaal anwesenden Personen keine gültige Kirchgemeindeversammlung gebildet hätten, weil zu keinem Zeitpunkt die Gewissheit darüber bestanden habe, wer bzw. wie viele der im Saal Anwesenden tatsächlich stimmberechtigt gewesen seien; die meisten der erschienenen Personen seien der Versammlung völlig unbekannt gewesen und, weil die Versammlungsleitung vom Erscheinen der zahlreichen ihr unbekannt Personen überrascht worden sei, habe die Stimmberechtigung der Anwesenden nicht genügend geklärt werden können (act. 1 S. 1).

Das Beweisverfahren hat ergeben, dass die Kirchgemeindeversammlung überraschend von rund 200 Portugiesen und Portugiesinnen besucht worden ist, welche der Rekurrentin und den übrigen Teilnehmern zum grössten Teil nicht bekannt waren. Deren Stimmberechtigung in der Kirchgemeinde wurde bei 121 Mitgliedern anhand der Ausweispapiere festgestellt. Die Ausweispapiere wurden den Stimmenzählern bündelweise vorgelegt. Es wurde aber nicht kontrolliert, welche Person zu welchem Ausweis gehört (Zeugin D., act. 47 S. 3) Es wurde somit nicht festgestellt, dass nur solche Teilnehmer an den Abstimmungen teilnahmen, die aufgrund der Ausweise tatsächlich in der Kirchgemeinde Wohnsitz hatten und somit stimmberechtigt waren. Wohl wurden die Mitglieder seitens der Versammlungsleitung aufgefordert, dass die Stimmberechtigten auf einer Seite des

Saales und die nicht Stimmberechtigten auf der andern Seite Platz nehmen sollten (Aussage G., act. 45 S. 3; Zeuge F., act. 46 S. 3). Es wurde aber nicht kontrolliert, ob auf der Seite der Stimmberechtigten nur diejenigen sassen, die auch tatsächlich stimmberechtigt waren (Zeuge B., act. 59 S. 3). Vor den Abstimmungen hat man die Saaltüren nicht geschlossen, und es wurde auch nie fixiert, wie viele Teilnehmer im Saal waren (Zeuge B., act. 59 S. 4). Da somit nicht sicher ist, ob nur Stimmberechtigte an den Abstimmungen teilgenommen haben, können die Ergebnisse schon aus diesen Gründen nicht als gültig anerkannt werden.

2.5 Dazu kommt, dass der Ablauf der Versammlung nicht regelkonform erfolgte. Nach Art. 48 der Kantonsverfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (LS 101) ist die Amtssprache Deutsch. Das Beweisverfahren hat ergeben, dass verschiedene Teilnehmer der Kirchgemeindeversammlung sich der portugiesischen Sprache bedient haben und deren Ausführungen nur zum Teil oder überhaupt nicht übersetzt worden sind. Zwei Damen haben zwar simultan teilweise von Deutsch auf Portugiesisch übersetzt, umgekehrt wurde nicht auf Deutsch übersetzt, was von den Portugiesen gesagt wurde (Zeuge B., act. 49 S. 3; Zeuge F., act. 46 S. 4; Zeugin D., act. 47 S. 2 und 3). Da nicht mit einer Teilnahme der portugiesischen Mitglieder der Kirchgemeinde gerechnet worden ist, waren auch keine Dolmetscher aufgeboden worden. Da die Versammlungsleitung die portugiesische Sprache nicht beherrschte, war ein Austausch zwischen ihr und den portugiesischen Mitgliedern gar nicht möglich. Die falschen Vorwürfe an die Gemeindeleiterin bezüglich Zuteilung von Räumen wie auch hinsichtlich der Entlassung eines Missionars, für welche beide Punkte die Gemeindeleiterin gar nicht zuständig war, konnten schon mangels der Übersetzung nicht widerlegt werden.

Bei den Abstimmungen selber gab es Portugiesen, welche den andern Portugiesen offenbar sagten, wann sie die Hand erheben sollten und wann nicht (Aussage G., act. 45 S. 3 und 4; Zeuge F. S. 4).

In der Kirchgemeindeversammlung herrschte zudem gemäss Aussagen von Zeugen eine aufgeladene chaotische Stimmung (Aussage G., act. 45 S. 4; Zeuge F., act. 46 S. 4). Es ist sogar die Rede von einem Tohuwabohu (Zeuge B., act. 59 S. 6). Von einem regelkonformen Ablauf der Versammlung kann daher nicht gesprochen werden.

Dass die Rekurrentin bei dieser Lage die Kirchgemeindeversammlung nicht abbrach, erscheint insofern verständlich, weil eine solche Intervention bei der offenbar ohnehin aufgeladenen Stimmung eine Eskalation zur Folge gehabt hätte (Aussage G., act. 45 S. 5; Zeuge F., act. 46 S. 6; Zeugin D., act. 47 S. 4; Zeuge B., act. 59 S. 6).

2.6 Zusammengefasst kann somit gesagt werden, dass die Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2015 nicht ordnungsgemäss durchgeführt wurde, weil einerseits keine Klarheit darüber bestand, wer von den Anwesenden stimmberechtigt war und angesichts der geschilderten besonderen Umstände weder eine freie Willensbildung noch eine unverfälschte Stimmabgabe gewährleistet waren.

Der Rekurs ist daher gutzuheissen, die damals gefassten Beschlüsse sind für ungültig zu erklären und aufzuheben. Die Kirchgemeinde ist anzuweisen, eine erneute Kirchgemeindeversammlung abzuhalten und die Abstimmungen zum Voranschlag 2016 und zur Wahl der Gemeindeleiterin zu wiederholen.

3. Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 des Organisationsreglementes). Es sind daher keine Verfahrenskosten zu erheben. Der vorliegende Rekurs in Stimmrechtssachen bewegt sich im Rahmen der üblichen Behördentätigkeit, weshalb der im Rekursverfahren nicht mehr anwaltlich vertretenen Rekurrentin keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

Demnach erkennt die Kammer:

1. Der Rekurs wird gutgeheissen und die in der Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2015 gefassten Beschlüsse betreffend den Voranschlag 2016 und die Nichtwahl der Gemeindeleiterin Z. werden für ungültig erklärt und aufgehoben.
2. Die Kirchgemeinde wird angewiesen, eine erneute Kirchgemeindeversammlung einzuberufen und die Abstimmungen über den Voranschlag 2016 und über die Wahl der Gemeindeleitung für die Amtszeit von 2015 – 2018 zu wiederholen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

[...]